

SATZUNG DER TRAILMANUFAKTUR OSTALB e. V.

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.01.2026 gegründete Verein führt den Namen „Trailmanufaktur Ostalb“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen, Ostalbkreis, Baden-Württemberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.
Die Postanschrift ist der Wohnort des aktuellen 1. Vorstandes
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Geländerad-Sports, siehe §3 Vereinstätigkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks – beschrieben in §2 – erfolgt durch:
 - a. Die ehrenamtliche Betreuung von Wegstücken und Mountainbike Strecken in den Gebieten Landkreises Ostalbkreis (unter anderem Aalen, Unterkochen, Oberkochen, Westhausen, etc.), im Weiteren zur Vereinfachung als „Ostalbkreis“ bezeichnet um hierdurch für die Allgemeinheit optimale Rahmenbedingungen für die legale Ausübung des Geländeradsportes zu Schaffen und zu erhalten. Dies wird beispielsweise erreicht durch:
 - i. Planung, Bau, Pflege und Instandhaltung von Mountainbike-Trails
 - ii. Zusammenarbeit mit Kommunen, Forstbehörden und Grundstückseigentümern im Ostalbkreis
 - iii. Maßnahmen von Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz beim Trailbau
 - iv. Durchführung von Schulungen, Workshops und gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen
 - v. Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Trailbau bzw. Trailpflege
 - b. Förderung eines respektvollen Miteinanders aller Besucher und Nutzer der Wälder im Ostalbkreis

- c. Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, etc. zur Förderung des Trailbaus und -pflege
 - d. Durchführung von Veranstaltungen
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Vereinstätigkeit möglich ist

§4 Mittelverwendung

- 1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins wie auch dessen Finanz- und Beitragsordnung
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- 3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag (digital oder papierhaft) auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist.
- 4. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 7. Durch den Vorstand können einstimmig Ehrenmitgliedschaften vergeben und aberkannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen allgemeine Verhaltensregeln
 - c. wegen Verhalten gegen den Zweck der Satzung

d. wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten
2. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt, welche vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin per Bankeinzug eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist dem Verein bei Antragsstellung zu erteilen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die Wahlergebnisse und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthält, ebenso die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Er handhabt die Ordnung in den Versammlungen.

§10 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Bauleiter
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Bauleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Bauleiter können den Verein nur gemeinsam, mit jeweils 2 anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Die Amtszeit beträgt wie folgt:

- a. 1. Vorsitzender - 2 Jahre
 - b. 2. Vorsitzender - im Gründungsjahr 1 Jahr, danach 2 Jahre
 - c. Kassenwart - 2 Jahre
 - d. Bauleiter - 2 Jahre
 - e. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden.
5. Als Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§13 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aalen, den 13.03.2026

gez. der Vorstand